

Name der Gesellschaft:
Allgemeine Deutsche Creditanstalt.

会社名：
アルゲマイネ・ドイツ信用銀行

認可年月日：
1861.02.19.

業種：
銀行

掲載文献等：
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen,
1861, SS.29-47.

ファイル名：
18610219ADCL_A.pdf

ist, unweigerlich an den Ueberbringer des gedachten Buchs; die Cassé ist daher für den Nachtheil, der durch den Mißbrauch eines solchen Buchs für den wirklichen Eigenthümer entstehen sollte, durchaus nicht verantwortlich.

zc. zc.

§ 14. Sollte dem Einleger ein solches Einlage- und Quittungsbuch abhanden kommen, so ist die Deputation und von dieser der Stadtgemeinderath sofort in Kenntniß zu setzen. Letzterer wird sodann gegen Erlegung der dadurch verursachten Kosten in den § 7 bezeichneten Blättern den Verlust, unter Bemerkung der Nummer und des Namens, auf welche das Buch ausgestellt ist, bekannt machen und den etwaigen Inhaber auffordern, wenn er gerechte Ansprüche auf dasselbe zu haben vermeint, sich damit bei Verlust derselben innerhalb dreier Monate zu melden und Anordnung treffen, daß binnen dieser Frist mit Zahlung von Capital und Zinsen angestanden werde.

Wird innerhalb dieser Frist das Buch durch einen Andern, als den, der den Verlust angezeigt hat, bei der Cassenexpedition oder dem Stadtgemeinderathe producirt, so wird die Sache zur weiteren Erörterung sofort an das Königliche Gerichtsamt Zöblitz abgegeben; erfolgt innerhalb dieser Frist keine Anmeldung, so erhält der Anzeiger nach Verfluß jener drei Monate, wenn er zuvor sein Eigenthum und den Verlust vor dem genannten Königlichen Gerichtsamte eidlich bestärkt haben wird, Zahlung oder ein neues Buch und das alte ist sodann für völlig ungültig zu halten.

§ 15. Die eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Einlage- und Quittungsbücher sind einer Verkümmernng nicht unterworfen; jedoch mag dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Einlage- und Quittungsbücher keineswegs ausgeschlossen werden.

§ 16. Gegen alle in diesem Sparcassenregulative angebrohten Rechtsnachtheile und gegen Versäumniß der darin festgesetzten Fristen findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

zc.

zc.

N^o. 24) Decret

wegen Bestätigung der revidirten Statuten der Allgemeinen Deutschen
Creditanstalt zu Leipzig;

vom 19ten Februar 1861.

Das Ministerium des Innern hat die anliegenden revidirten Statuten der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt zu Leipzig mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben, welche an die Stelle der unterm 2ten Mai 1856 confirmirten Statuten dieser Anstalt, sowie

des unterm 28sten December 1858 bestätigten Nachtrags zu letzteren treten und in §§ 16, 17, 20 und 21 die der gedachten Creditanstalt laut des Allerhöchsten Decrets vom 2ten Mai 1856 bewilligten Rechtsvergünstigungen enthalten, allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 19ten Februar 1861.

Ministerium des Innern.



Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statuten

der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt in Leipzig.

I.

Gründung und Bestimmung der Anstalt im Allgemeinen.

§ 1. Die „Allgemeine Deutsche Creditanstalt“ ist ein von der Staatsregierung anerkannter und unter deren Oberaufsicht (§ 48 fg.) stehender Actienverein.

§ 2. Zweck der Anstalt ist, Ackerbau, Handel und Gewerbe durch den Betrieb der im § 13 dieses Statuts bezeichneten Geschäfte zu fördern.

§ 3. Die Anstalt hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Leipzig.

II.

Vom Actiencapitale, dessen Einzahlung und den Actionären.

§ 4. Das Actiencapital der Anstalt wird auf 20 Millionen Thaler im Bierzehnthalerfuße, bestehend in 200,000 auf den Inhaber — au porteur — lautenden Actien à 100 Thaler, festgestellt.

Doch kann dasselbe auf Antrag des Verwaltungsrathes (§§ 28 bis 39) und nach vorgängigem Beschlusse der Generalversammlung der Actionäre (§§ 24 bis 27) unter Genehmigung der Staatsregierung erhöht werden.

§ 5. Von dem, in vorigem Paragraphen festgestellten Actiencapitale soll zunächst die Hälfte durch Ausgabe von 100,000 Actien im Gesamtbetrage von 10 Millionen Thalern aufgebracht werden.

§ 6. Die zweite Hälfte des im § 4 bestimmten Actiencapitals wird durch Ausgabe von weiteren 100,000 Actien ganz oder theilweise nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes und nach vorgängiger Genehmigung der Generalversammlung zu den, hiernach zu bestimmenden und jedesmal in der § 22 gedachten Weise öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkten aufgebracht werden. Für einen solchen Beschluß der Generalversammlung ist eine Majorität von zwei Drittheilen der deshalb abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7. In keinem Falle dürfen Actien unter pari begeben werden.

§ 8. Bei künftiger Emission der zweiten Hälfte des Stammcapitals sind die zwölf Mitglieder des aus den Herren:

Staatsminister a. D. Gustav von Mostig-Wallwitz in Dresden,
Egon Heinrich Gustav Freiherr von Schönberg-Vibran auf Luga,
Kammerrath Carl Raschel in Dresden,
Jacob Wilhelm Mosner in Berlin,
Louis Eichborn in Breslau,
Robert Kayser in Hamburg,
François Barthélémy Arles-Dufour in Lyon,
Generalconsul Albert Dufour-Féronce,
Gustav Hartfort,
Generalconsul Caspar Hirzel-Lampe, } in Leipzig,
Louis Sellier,
Wilhelm Seyffert,

bestehenden Gründungscomité der Anstalt (eventuell deren Erben) $2\frac{1}{3}$ Million al pari zu übernehmen berechtigt. Eine Million ist der Staatsregierung al pari zur Verfügung zu stellen. Welche Vortheile die Inhaber der Actien erster Emission rücksichtlich der anderen $\frac{2}{3}$ genießen sollen, bestimmt die Generalversammlung.

§ 9. Die Einzahlung auf die, im § 5 erwähnte, zunächst aufzubringende Hälfte des vorläufig auf 20,000,000 Thaler bestimmten Actiencapitals ist auf 99,834 Actien vollständig, auf 166 Actien unvollständig geleistet worden. Letztere Einzahlungen sind dem Reservefonds der Anstalt zugefallen. *)

*) Anmerkung. Bei der Einzahlung der ersten Hälfte des Actiencapitals sind folgende Bestimmungen maßgebend gewesen (§§ 7—10 des unter dem 2ten Mai 1856 bestätigten Statuts):

§ 7. Die Einzahlung auf die im § 5 erwähnte zunächst aufzubringende Hälfte des vorläufig auf 20 Millionen Thaler bestimmten Actiencapitals erfolgt in Raten von je 10 Procent, von denen die erste bei der Unterzeichnung bereits eingezahlt ist, die zweite einen und die dritte drei Monate nach der Bestätigung des Statuts, die folgenden aber nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes in Terminen einzuzahlen sind, welche mindestens einen Monat aus einander liegen und jedesmal unter Einräumen einer Frist von vier Wochen in der, § 22 bestimmten Weise ausgeschrieben werden müssen.

§ 10. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, anstatt der nach § 9 nicht vollständig eingezahlten 166 Actien neue dergleichen gegen Einzahlung des vollen Nominalbetrags auszugeben.

§ 11. Actionär ist, wer eine oder mehrere Actien besitzt. Die Gesamtheit der Actionäre bildet den die Anstalt repräsentirenden (§ 1) Actienverein.

§ 12. Jeder Actionär hat als solcher im Verhältnisse seiner Actienzahl gleichen Antheil am gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Anstalt, ist jedoch nur zur Einzahlung des Nominalbetrags seiner Actien gehalten, und sodann zur Bezahlung der Schulden der Anstalt nur mit seinem Antheile an dem Vermögen derselben verbindlich. Das Eingezahlte kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

III.

Vom Geschäftskreise der Anstalt.

§ 13. Zum Geschäftskreise der Anstalt gehören alle, dem im § 2 bezeichneten Zwecke des Unternehmens entsprechende, gesetzlich erlaubte und im folgenden § 14 nicht ausdrücklich ausgeschlossene Geschäfte; namentlich ist die Anstalt, und zwar unter Benutzung der im folgenden IV. Abschnitt §§ 15 bis 22 genannten Vorrechte und Privilegien, befugt:

- a) Vorschüsse zu gewähren gegen Verpfändung von inländischen und ausländischen Staatsschuldsscheinen und Werthpapieren, Wechseln, Waaren oder anderem beweglichen Eigen-

§ 8. Für die bei der Unterzeichnung eingezahlte erste Rate wird dem Zeichner ein im Namen des unterzeichneten Begründungscomité ausgestellter, an porteur lautender Interimschein nach dem diesen Statuten angehängten Schema A. eingehändigt. Bei jeder weiteren Einzahlung werden gegen Ablieferung der vorherigen Interimscheine neue dergleichen, auf den jedesmaligen bis dahin eingezahlten Betrag lautend, nach dem Schema B. ausgehändigt. Wegen die Einzahlung der letzten Rate und Rückgabe der Interimscheine erfolgt die Ausgabe der wirklichen, ebenfalls an porteur gestellten Actien, welche nach dem Schema C. angefertigt und eine jede mit Talon und Dividendenscheinen auf 20 Jahre versehen werden. Auf den Actien ist § 20 und § 46, auf den Interimscheinen §§ 7, 8, 9, 10 und 20 der Statuten abzubringen. Die Interimscheine vertreten bis zur Ausgabe der Actien die Stelle der letzteren.

§ 9. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, auf Verlangen sofort die Einzahlung des vollen Betrags der Actien von einzelnen Actionären anzunehmen und solchenfalls gegen Rückgabe der Interimscheine die wirklichen Actiendocumente auszuhändigen.

§ 10. Die Besitzer von Interimscheinen, welche die Einzahlung zu dem nach § 7 bestimmten und gehörig bekannt gemachten Termine nicht leisten, verfallen zunächst in eine Conventionalstrafe von 10 Procent der einzuzahlenden Summe, und gehen, nachdem unter Bezeichnung der Nummern der betroffenen Interimscheine zur nachträglichen Verichtigung der in Rückstand befindlichen Rate und der verfallenen Conventionalstrafe in der § 22 bezeichneten Weise, unter Einräumung einer Frist von vier Wochen, öffentlich aufgefodert werden ist, wenn sie innerhalb derselben nicht vollständige Zahlung leisten, aller ihrer Ansprüche aus den früheren Einzahlungen verlustig; es werden auch solchenfalls die betroffenen Interimscheine öffentlich in der § 22 bezeichneten Weise für ungültig erklärt und die bereits darauf geleisteten Einzahlungen verfallen dem Reservecfonds (§ 43) der Anstalt. Letztere hat das Recht, an der Stelle derartiger verfallener Interimscheine neue dergleichen auszufertigen, welche von den verfallenen in geeigneter Weise zu unterscheiden sind, und mit der Quittung über diejenigen Ratenzahlungen zu ihrem Vortheile verkaufen zu lassen, welche auf die übrigen abgenommenen Interimscheine eingezahlt worden sind.

thume oder — unter Beobachtung der gesetzlichen Form — von hypothekarisch sicher gestellten Forderungen, jedoch mit der Beschränkung, daß von den Actien der Anstalt selbst zu keiner Zeit mehr, als der zwanzigste Theil der ausgegebenen Gesamtzahl beliehen werden darf;

- b) Anleihen und Geldgeschäfte von Staaten, und zwar vorzugsweise der zum Deutschen Bunde gehörigen, ihren Ständen, Bezirken, Gemeinden und anderen Corporationen zu vermitteln oder selbst zu übernehmen, so lange Seiten der Staatsregierung kein desfalliges Verbot vorliegt;
- c) industrielle und andere Unternehmungen für eigene Rechnung zu begründen und zu betreiben, sich bei bestehenden oder neu entstehenden zu betheiligen, bei deren Verwaltung mitzuwirken oder sie ganz zu übernehmen, die Bildung von Gesellschaften zu vermitteln und den Debit der von letzteren auszugehenden Actien und Obligationen unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu übernehmen;
- d) den Ein- und Verkauf von Werthpapieren, Metallen und Waaren für eigene oder fremde Rechnung zu bewerkstelligen;
- e) Disconto-, Wechsel-, Giro-, Contocorrent-, Darlehns-, Depositen- und Incassogeschäfte zu betreiben.

§ 14. Untersagt ist der Anstalt:

- a) Banknoten oder andere unverzinsliche Werthzeichen auszugeben;
- b) Wechsel auf sich selbst auszustellen;
- c) Differenzgeschäfte zu machen;
- d) eigene Actien zu kaufen.

IV.

Von den Vorrechten und Privilegien der Anstalt.

§ 15. Die Anstalt bedient sich der Firma:

„Allgemeine Deutsche Creditanstalt“

sowohl bei der Unterschrift, als auch in ihren Siegeln und Stempeln.

Jede Zeichnung der Firma erfordert, mit Ausnahme des § 34, Alinea 2, erwähnten Falles, zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift von zwei der zur Zeichnung berechtigten Personen (§§ 34, 39).

§ 16. Die bei der Anstalt niedergelegten Unterpfänder (§ 13 sub a), worin sie auch immer bestehen mögen, können, außer dem im § 17 bemerkten Falle, unter keinem Vorwande von irgend Jemandem der Anstalt ohne volle Gewähr der ganzen darauf für die Anstalt haftenden Forderung abverlangt werden. Derjenige, welcher den Pfandschein bringt und das Darlehn sammt Zinsen berichtigt, wird als legitimirt zum Zurückempfang des Pfandes angesehen.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hilfe in dieselben oder deren Vindicacion sind unzulässig und unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung der Anstalt noch ein Ueberschuß vorhanden ist. Wird die Forderung der Anstalt zur Verfallzeit nicht berichtet, so ist letztere berechtigt, die Pfänder sofort auf Kosten des Schuldners öffentlich zu versteigern oder durch verpflichtete Mäkler verkaufen zu lassen und den Erlös, soweit er dazu erforderlich, zu ihrer Befriedigung zu verwenden.

Fällt der Verpfänder in Concur, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concurmassa abzuliefern. Erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Anstalt befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und hat nur den Ueberschuß zur Masse auszuantworten oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

§ 17. Derjenige, welcher eine Sache an die Anstalt zum Versaß bringt, wird in der Regel als deren rechtmäßiger Eigenthümer betrachtet. Die verpfändete Sache wird deshalb von der Anstalt einem Dritten, welcher etwa an dieselbe ein näheres und besseres Recht hat, nur in dem Falle unentgeltlich und nach vorgängiger eidlicher Bestärkung der Anzeige und des Eigenthums vor der Gerichtsbehörde zurückgegeben, wenn das Abhandenkommen einer Sache durch Raub, Diebstahl oder Verlieren — alle auf weiterer rechtlicher Erörterung beruhenden Eigenthumsdifferenzen mit dem Besizer können nicht berücksichtigt werden — vor deren Versaß mit genauer Angabe solcher unterscheidender Kennzeichen, wodurch deren Erkennung möglich gewesen, bei der Anstalt angezeigt, und diese Sache dennoch binnen drei Monaten, von der erfolgten Anzeige an gerechnet, in unveränderter Gestalt von ihr als Pfand angenommen worden ist.

Wenn dagegen der Versaß erst drei Monate nach der Anzeige erfolgt ist, oder wenn die Sache vor der Anzeige bereits verpfändet war, oder in veränderter Gestalt zur Anstalt gebracht wird, oder in Folge der Anzeige nicht mit ausreichender Sicherheit erkannt werden konnte, so kann der sich legitimirende Eigenthümer solche nur gegen Entrichtung des darauf geliehenen Geldes sammt Zinsen und sonstigen Gebühren oder nach dessen Abzuge vom Erlöse, wenn ein Pfand bereits zur Auction ausgesetzt sein sollte, den Ueberschuß ausgeantwortet erhalten.

§ 18. Zum Behufe der Beschaffung der zum Geschäftsbetriebe der Anstalt (§ 13) erforderlichen Geldmittel hat dieselbe das Recht, verzinsliche auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen in Serien, deren Emission jedesmal der Genehmigung der Staatsregierung unterliegt, auszugeben.

§ 19. Die Anstalt ist befugt, Zweiganstalten, als Filialen, Comptoire, Commanditen, Agenturen u. s. w. im In- und Auslande zu errichten.

Zur Errichtung einer Filiale im Inlande ist die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

§ 20. Wegen verlorener oder untergegangener Interimscheine, Actien, Talons, Dividendenscheine, Schuldverschreibungen und deren Talons oder Coupons, ingleichen Pfand- und Depositenscheine, insoweit dieselben auf den jedesmaligen Inhaber lauten, findet auf Antrag der Betheiligten auf deren Kosten ein Edictalverfahren zum Behufe ihrer Mortification Statt.

Dasselbe erfolgt ganz in derselben Maaße, wie dieß für die königlich Sächsischen Staatspapiere gesetzlich vorgeschrieben ist, und zwar dergestalt, daß die Actien, Interimscheine und Schuldverschreibungen, Pfand- und Depositenscheine in dieser Beziehung ganz so, wie königlich Sächsische Staatsschuldcheine, hingegen Talons, Zins- und Dividendenscheine ganz so, wie Zinsleisten und Zinscheine von königlich Sächsischen Staatsschuldcheinen behandelt werden.

Nur wird hierdurch bestimmt, daß die in Hinsicht der Staatspapiere durch Allerhöchstes Rescript vom 6ten October 1824 vorgeschriebene Verjährungsfrist für alle obigen Papiere auf eine Frist von vier Jahren beschränkt sein soll.

Nach vollständiger Beendigung dieses Mortificationsverfahrens durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses findet dann die Ausfertigung neuer Documente Statt. Die Gerichtsbehörde, vor welcher die Anstalt oder die betroffene inländische Filiale Recht zu leiden hat, ist auch die competente Behörde für Einleitung des Mortificationsverfahrens.

§ 21. Gegen den Eintritt der im gegenwärtigen Statute oder auf dessen Grund angeordneten Rechtsnachtheile und die Versäumniß der Fristen, welche durch das Statut oder in dessen Gemäßheit bestimmt sind, findet der Anstalt gegenüber die Vernunft auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

§ 22. Alle Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen werden, eine jede mindestens zweimal, so lange der Verwaltungsrath nicht ein Anderes bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß bringt, in der

Leipziger Zeitung
und außerdem zur größeren Bequemlichkeit des Publicums
im Dresdner Journal

und einigen ausländischen, vom Verwaltungsrathe zu wählenden und öffentlich bekannt zu machenden Zeitschriften veröffentlicht (s. jedoch § 27 b).

Sie gelten durch die Einrückung in die Leipziger Zeitung als gehörig erlassen, sind unter dieser Voraussetzung für alle Betheiligten rechtsverbindlich und begründen den Eintritt der nach Maaßgabe dieses Statuts mit den Aufforderungen verbundenen Rechtswirkungen. Fristen werden vom Tage der ersten Einrückung in die Leipziger Zeitung an berechnet und müssen zwischen diesem Tage und dem Schlußtermine vollständig in der Mitte liegen.

V.

Von der Verwaltung der Anstalt.

§ 23. Das oberste Organ des ganzen Actienvereins ist
die Generalversammlung der Actionäre.

Die Ordnung und Ueberwachung des Geschäftsbetriebs und die Bestimmung der Operationen der Anstalt wird einem Verwaltungsrathe übertragen.

Für Ausführung und Leitung der Geschäfte wird eine Direction bestellt.

§ 24. Generalversammlungen der Actionäre werden in Leipzig vom Verwaltungsrathe und zwar ordentlicher Weise alljährlich während der dem Rechnungsabschlusse folgenden drei Monate, außerordentlicher Weise auch auf den Antrag von wenigstens 100 Actionären, welche zusammen mindestens 1000 Actien vertreten und diese bei der Anstalt niedergelegt haben, veranstaltet.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen sind in der, § 22 vorgeschriebenen Weise unter Einräumung einer Frist von vier Wochen zu erlassen. Gegenstände, die darin zur Beschlussfassung kommen sollen, sind in der Einladung kürzlich mit namhaft zu machen.

Anträge, welche von wenigstens 50 Actionären unter Deponirung von Actien, welche mindestens zu 100 Stimmen berechtigen, vor dem Erlasse der Einladung schriftlich eingereicht worden sind, hat der Verwaltungsrath in der Einladung auf die Tagesordnung zu bringen.

Bei Anträgen einer geringeren Zahl von Actionären hat der Verwaltungsrath die Wahl: ob er dieselben mit in die Einladung aufnehmen will oder nicht.

Anträge, welche erst in der Generalversammlung gestellt werden, können in der Generalversammlung zwar discutirt, aber erst in der nächsten Versammlung zur Beschlussfassung gebracht werden.

§ 25. Zum Erscheinen in der Generalversammlung sind alle Actionäre befugt. Stimm- berechtigt sind jedoch nur die Inhaber von mindestens 5 Actien und zwar berechtigen

5 bis	10	Actien	zu	1	Stimme,
11	=	20	=	=	2 Stimmen,
21	=	50	=	=	3 "
51	=	100	=	=	4 "
101	=	250	=	=	5 "
251	=	500	=	=	6 "
501	=	1000	=	=	7 "
		über 1000	=	=	8 "

Die Actionäre haben sich durch Vorzeigen ihrer Actien oder der von der Anstalt, von Behörden oder Bankinstituten darüber ausfertigten, die Nummern der Actien angehenden Depositen Scheine zu legitimiren, und erlangen nur solchergestalt das Recht zu stimmen.

Den Actionären wird eine Karte eingehändigt, auf welcher die Stimmenzahl, zu welcher sie berechtigt sind, angegeben und welche bei der Abstimmung vorzuzeigen ist, sofern nicht von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes mit Zustimmung des Regierungskommissars eine andere Art der Stimmgebung bestimmt wird.

Der Anstalt eigenthümlich gehörende Actien gewähren kein Stimmrecht.

§ 26. Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 50 Actionären, welche mindestens 1000 Actien vertreten, erforderlich. Sie fasst Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden (s. jedoch § 6). Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

Kommt eine Generalversammlung in beschlussfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird eine anderweite solche Versammlung unter Hinweis auf gegenwärtige Vorschrift einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden oder der vertretenen Actien nach einfacher Stimmenmehrheit beschließt.

Handelt es sich um Beschlüsse über Abänderung des Statuts der Anstalt (§ 27 d) oder deren Auflösung (§§ 47, 50), so ist zur Beschlussfassung der Versammlung das Vertretensein im ersteren Falle von mindestens einem Zehntheile, im zweiten aber von mindestens der Hälfte der sämtlichen emittirten Actien erforderlich. Ist dieß nicht der Fall, so ist unter Hinweisung auf gegenwärtige Vorschrift eine anderweite Generalversammlung einzuberufen, für welche zwar nicht die eben erwähnte, aber doch die Beschränkung gilt, daß nur durch eine Majorität von wenigstens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der betroffene Antrag zum Beschlusse erhoben werden kann.

Alle Actionäre sind an die vorschriftsmäßig gefassten Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.

§ 27. Die Gegenstände, welche in den Generalversammlungen ihre Berathung und Erledigung finden müssen, sind:

- a) der Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes;
- b) der jährliche Rechnungsabschluss, zu dessen Prüfung und nach Befinden Justification eine Revisionscommission von drei Personen aus der Zahl der Actionäre von der Generalversammlung ernannt wird, welche sich hierzu eines besonderen verpflichteten Revisors zu bedienen hat.

Die Justification des ersten Rechnungsabschlusses erfolgt durch die, in der ersten Generalversammlung für diese und die nächstfolgende, erwählte Revisionscommission in der darauf folgenden Generalversammlung, während die künftigen Rechnungsabschlüsse in derselben Generalversammlung, in welcher sie vorgelegt werden, nach erfolgter Prüfung durch die, in der vorherigen Generalversammlung erwählte Revisionscommission justificirt werden.

Der Rechnungsabschluss ist spätestens vierzehn Tage, der Geschäftsbericht spätestens drei Tage vor der Generalversammlung zu veröffentlichen, jedoch ist für die Art der Veröffentlichung § 22 nicht maßgebend;

- c) die Beschlussnahme über die vom Verwaltungsrathe oder einzelnen Actionären (§ 24) zur Berathung gebrachten Angelegenheiten, namentlich über die von Ersterem vorgeschlagene Dividendenvertheilung (§§ 43, 44);

- d) auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes, die Abänderung oder Ergänzung des Statuts;
- e) die Beschlußnahme über die Auflösung der Anstalt (§§ 47, 50);
- f) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes (§§ 28, 29), und
- g) die Beschlußfassung über Emission der zweiten Hälfte oder Erhöhung des Actiencapitals auf Vorschlag des Verwaltungsrathes (§§ 4, 5).

Zu den Beschlüssen sub d und e, sowie zu Erhöhung des Actiencapitals, ist die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter, oder ein anderes vom Verwaltungsrathe dazu beauftragtes Mitglied desselben (§ 28).

§ 28. Der Verwaltungsrath besteht aus zwölf von der Generalversammlung (§ 27f) gewählten (vergl. jedoch § 29) Mitgliedern (Verwaltungsräthen) und dem vollziehenden Director.

Die zwölf Verwaltungsräthe wählen unter sich auf 1 Jahr einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, welche beide nach Ablauf dieses Jahres sofort wieder wählbar sind.

§ 29. Für die ersten sechs Jahre, von Abhaltung der ersten Generalversammlung an gerechnet, bilden die zwölf § 8 genannten Mitglieder des Begründungscomité mit dem von ihnen zu wählenden vollziehenden Director den Verwaltungsrath.

Nach Ablauf dieser Zeit scheiden jährlich von den zwölf oben bemerkten Mitgliedern drei in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt diese sämtlichen zwölf Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes ausgeschieden, so erfolgt der alljährliche Austritt dreier Verwaltungsräthe nach der Reihenfolge des Eintritts, es können jedoch die Ausscheidenden sofort wieder gewählt werden.

Von den ausgeschiedenen Mitgliedern werden jedesmal zwei durch die Wahl der Generalversammlung und eines durch die des Verwaltungsrathes ersetzt.

Außerordentlicher Weise vorkommende Erledigungen der durch Wahl der Generalversammlung besetzten Stellen werden durch die nächstfolgende Generalversammlung ersetzt.

Die solchergestalt Gewählten treten hinsichtlich der Dauer ihrer Function ganz in die Stelle derer, zu deren Erfolge sie gewählt worden sind.

Die Generalversammlung wählt nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

§ 30. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes können nur dispositionsfähige, im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Actionäre gewählt werden.

Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, ist dadurch seiner Function als Mitglied des Verwaltungsrathes ohne Weiteres enthoben.

Freiwilliger Rücktritt ist den zwölf Verwaltungsräthen drei Monate nach vorgängiger Kündigung jederzeit gestattet.

Der Verwaltungsrath kann, dafern eines seiner Mitglieder sich einer Handlungsweise schuldig machen sollte, welche, ohne den Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nach sich zu ziehen, doch mit dem Interesse oder der Ehre der Anstalt nicht vereinbar erscheint, dasselbe seiner Function entlassen.

Zu einem solchen Beschlusse ist erforderlich, daß in einer, unter Angabe des Gegenstandes und Einladung sämmtlicher Mitglieder, mit Ausnahme des Betroffenen, schriftlich anberaumten Sitzung mindestens acht Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, erschienen sind und drei Vierteltheile der abgegebenen Stimmen für die Entlassung sich ausgesprochen haben.

§ 31. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat für die Zeit seiner Amtsdauer beim Antritte 20 Actien der Anstalt bei derselben zu hinterlegen.

Die Hälfte der Verwaltungsräthe (§ 28) müssen ihren bleibenden Wohnsitz in Sachsen, der Vorsitzende und dessen Stellvertreter in Leipzig haben.

§ 32. Der Stellvertreter des vollziehenden Directors ersetzt denselben im Falle der Behinderung auch im Verwaltungsrathe. Im Uebrigen ist eine Stellvertretung für Mitglieder des Verwaltungsrathes nicht zulässig.

§ 33. Der Verwaltungsrath ordnet und überwacht den Geschäftsbetrieb, stellt die Resultate desselben fest und bestimmt die Operationen der Anstalt nach den Vorschriften des Statuts.

Zu diesem Zwecke übt der Verwaltungsrath die Befugnisse und unterzieht er sich den Obliegenheiten, welches dieses Statut ihm zutheilt (§§ 4, 5, 6, 10, 22, 24, 27, 41, 42, 47, 48, 50, 51).

In seiner Eigenschaft als ordnende und überwachende Behörde hat der Verwaltungsrath namentlich:

- a) die Mitglieder der Direction, den Cassirer, sowie diejenigen Beamten der Anstalt, welche einen Jahresgehalt von 1000 Thalern und darüber beziehen, zu ernennen, zu suspendiren und zu entlassen;
- b) über die Errichtung von Zweiganstalten und deren Einrichtung zu beschließen;
- c) die Geschäftsordnungen und Anweisungen für den Betrieb im Ganzen und in seinen einzelnen Zweigen festzustellen, auch die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen;
- d) der Generalversammlung die Rechnungsabschlüsse zum Geschäftsberichte vorzulegen und die Höhe der zu vertheilenden Dividende vorzuschlagen;
- e) die Cassen, die Bestände an Wechseln und Wertpapieren und die Bücher von Zeit zu Zeit zu revidiren.

Bezüglich auf die Operationen der Anstalt bestimmt der Verwaltungsrath insbesondere:

- f) die Betheiligung bei Anleihen und Unternehmungen, sowie bei Emission von Actien und Schuldverschreibungen anderer Gesellschaften (§ 13 b und c);
- g) die Werthpapiere, Waaren und Forderungen, auf welche Vorschüsse gegeben werden dürfen, sowie die Beleihungsnormen (§ 13 a);
- h) den Umfang und die Verwendung von Mitteln zum Ein- und Verkaufe von Werthpapieren und Waaren für eigene Rechnung (§ 13 d);
- i) die Formen und Bedingungen für Gewährung von Crediten in laufender Rechnung, für das Girogeschäft, für die Annahme von Geld gegen Verzinsung und für die Ausgabe von Obligationen (§ 13 e und § 18).

Zur besondern Ueberwachung des Geschäftsbetriebs, zur Begutachtung vorgeschlagener Operationen und zur Beaufsichtigung der eingeleiteten Unternehmungen, wie auch des Bankverkehrs, werden Deputationen gebildet.

Eine Deputation besteht in der Regel aus drei Mitgliedern, zu denen, neben Verwaltungsräthen, auch Beamte und Bevollmächtigte der Anstalt gehören können.

§ 34. Die Anstalt wird verpflichtet für alle Verbindlichkeiten, welche der Verwaltungsrath unter der Firma derselben nach Maßgabe des Statuts eingeht.

Für besondere Fälle, namentlich für Prozesse und sonstige gerichtliche Handlungen, kann der Verwaltungsrath sowohl einzelne seiner Mitglieder, als andere Personen zur Eingehung für die Anstalt gültiger Verbindlichkeiten bevollmächtigen.

Die Befugniß zu Zeichnung der Firma für besondere stehende Geschäftszweige kann der Verwaltungsrath unter Beobachtung der Firmen- und Procuraordnung auch Beamten der Anstalt übertragen.

Durch Ertheilung derartiger Specialvollmachten wird die Befugniß der Direction (§ 39), die Anstalt in allen Beziehungen gegen Dritte zu vertreten, nicht beschränkt.

Urkunden und schriftliche Erklärungen, insbesondere auch Vollmachten, welche der Verwaltungsrath als solcher ausstellt, haben diese, die Anstalt verpflichtende Kraft, wenn sie von dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, oder von einem der Beiden und einem anderen Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet sind.

Eide, welche der Anstalt auferlegt werden, sind vom Vorsitzenden und dem vollziehenden Director oder deren Stellvertretern zu leisten.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes werden bekannt gemacht. Die Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

§ 35. Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters.

Diese Einladung muß sofort erlassen werden, wenn der vollziehende Director oder drei Mitglieder des Verwaltungsrathes darauf antragen.

Auch ist in jedem Monate mindestens einmal zu einer durch das Geschäftsregulativ im Voraus festzusetzenden Zeit eine Sitzung des Verwaltungsrathes, zu welcher es einer besonderen Einladung nicht bedarf, abzuhalten, in welcher über die, seit der letzten ähnlichen Sitzung abgeschlossenen oder eingeleiteten Geschäfte und deren Ergebnisse Bericht erstattet und die für die nächste Zukunft beabsichtigte Geschäftsgebarung besprochen werden muß.

Außerdem kann der Verwaltungsrath auch noch weitere regelmäßige Sitzungen durch das Geschäftsregulativ im Voraus ein für allemal anberaumen, zu denen es solchenfalls einer besonderen Einladung ebenfalls nicht bedarf.

Zu den im Voraus nicht bestimmten Sitzungen sind der Königliche Commissar in jedem Falle und die auswärtigen Mitglieder des Verwaltungsrathes, soweit es die Zeit gestattet, einzuladen.

In dringenden Fällen können auch von den in Leipzig anwesenden Mitgliedern allein Beschlüsse gefaßt werden. Von diesen Beschlüssen ist dem Königlichen Commissare und den auswärtigen Mitgliedern sofort Kenntniß zu geben.

§ 36. Zur Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern erforderlich.

In Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters führt ein anderes Mitglied nach Wahl des Verwaltungsrathes den Vorsitz.

Die Beschlüsse erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden doppelt.

Kommen persönliche Angelegenheiten eines Mitgliedes zur Besprechung, so ist der Betroffene davon ausgeschlossen.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sind schriftliche Nachrichten in der, durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise abzufassen und aufzubewahren.

§ 37. Die Verwaltungsräthe empfangen für ihre Mithewaltung zusammen eine Tantième von 10 Procent des Reingewinnes nach der im § 44 vorgeschriebenen Weise. Ueber die Vertheilung dieser Tantième unter die Einzelnen hat der Verwaltungsrath Bestimmung zu treffen.

Auswärtigen Mitgliedern werden außerdem die Reisekosten und 3 Thaler Diäten pro Tag bezahlt.

§ 38. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes sind bei Ausübung ihrer Function für solche Handlungen verantwortlich, welche den Statuten oder den auf Grund derselben vom Verwaltungsrathe getroffenen Anordnungen zuwiderlaufen, sowie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht und Aufmerksamkeit hätten vermieden werden können.

§ 39. Zur Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes und Leitung der Geschäfte der Anstalt, soweit solche nicht dem Verwaltungsrathe zugewiesen ist, besteht eine, aus

dem vollziehenden Director, seinem Stellvertreter und einem rechtskundigen Bevollmächtigten der Anstalt gebildete Direction.

Die Direction vertritt die Anstalt Dritten gegenüber sowohl außergerichtlich, wie gerichtlich. Sie hat sich der Firma „Allgemeine Deutsche Creditanstalt“ zu bedienen.

Die Namen der Directionsmitglieder sind durch den Verwaltungsrath bekannt zu machen (§ 22). Die Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

Jedes Mitglied der Direction hat für die Zeit seiner Amtsdauer beim Antritte 20 Actien der Anstalt bei derselben zu hinterlegen.

§ 40. Die Direction leitet die Geschäfte der Anstalt nach Maaßgabe der Vorschriften und Beschlüsse des Verwaltungsrathes. Ihre Mitglieder sind gleich den Mitgliedern des Verwaltungsrathes (§ 38) zu Innehaltung der Statuten verpflichtet.

Sie macht dem Verwaltungsrathe Vorschläge für die Einrichtung des Betriebs, für die dem Verwaltungsrathe zustehenden Ernennungen von Beamten (§ 33 a) und entwirft die Ausweise, den Rechnungsabluß, die Bilanz und den Geschäftsbericht. Sie ernennt und entläßt die Beamten und Angestellten, deren Jahresgehalt weniger, als 1000 Thaler beträgt. Die Mitglieder der Direction sind nicht verbunden, zu ihrer Legitimation dritten Personen gegenüber nachzuweisen, daß sie innerhalb ihrer Befugnisse handeln.

Der vollziehende Director ist der nächste Dienstvorgesetzte der Beamten der Anstalt und hat dafür zu sorgen, daß die Anordnungen für den Geschäftsbetrieb eingehalten werden. Er kann jeden Beamten suspendiren, hat aber von jeder Suspension und von jeder, von der Direction verfügten Entlassung (alin. 2) dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes innerhalb 24 Stunden Kenntniß zu geben.

VI.

Von der Bilanz, Dividendenzahlung und vom Reservefonds.

§ 41. Das Geschäftsjahr der Anstalt beginnt mit dem 1sten April und endigt mit dem 31sten März jeden Jahres. Am Ende des Geschäftsjahres wird ein allgemeines Inventar und Verzeichniß der Activen und Passiven der Anstalt angefertigt und die Bilanz nach kaufmännischem Gebrauche gezogen und veröffentlicht.

Außerdem sind:

- a) allmonatlich specielle Uebersichten des Verkehrs der Anstalt in in- und ausländischen Staatspapieren dem Königl. Commissare mitzutheilen;
- b) am Schlusse jeden Vierteljahres Ausweise zu veröffentlichen, deren Form von dem Verwaltungsrathe mit Genehmigung des Königl. Commissars (§ 48) festzustellen ist.

§ 42. Für jede Art von Werthpapieren hat der Verwaltungsrath zu beschließen, mit welchem Werthe solche in der Inventur angesetzt werden sollen, wobei die Principien strengster Vorsicht anzuwenden sind.

Der Königl. Commissar hat darüber zu wachen, daß die in die Bilanz aufgenommenen Werthangaben der Effecten mit jenem Beschlusse übereinstimmen.

Zweifelhafte Debitoren dürfen mit keinem höheren Betrage, als dem wahrscheinlicherweise von ihnen zu erlangenden in Ansatz gebracht werden.

§ 43. Von dem nach Abrechnung sämtlicher Kosten und Verluste aus der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinne wird zunächst den Actionären eine ordentliche Dividende von 4 Procent des Nominalbetrags ihrer Actien gewährt.

Von dem diese Dividende von 4 Procent übersteigenden Reingewinne werden sodann 5 Procent als Reservecapital zurückgelegt und damit alljährlich so lange fortgeführt, bis dieser Fonds den zehnten Theil des eingezahlten Actienbetrags erreicht hat.

Ueber den Reservecapital ist auf den Büchern der Anstalt besondere Rechnung zu führen: doch bildet derselbe einen Theil des werbenden Capitals der Anstalt und wird ohne besondere Zinsvergütung mit zum Geschäftsbetriebe verwendet.

§ 44. Was nach der im vorigen Paragraphen angeordneten Dividendenauszahlung und, soweit unter der angegebenen Voraussetzung nöthig, nach Zurücklegung der ebendort bestimmten 5 Procent zum Reservecapital an Reingewinn alljährlich übrig bleibt, wird folgendergestalt vertheilt:

- a) mit 10 Procent als Tantième an die zwölf Verwaltungsräthe;
- b) mit 10 Procent dergleichen an die Beamten der Anstalt, und zwar mit $\frac{1}{3}$ an den vollziehenden Director, mit $\frac{1}{3}$ an die übrigen Directionsmitglieder und an Beamte der Anstalt, nach Ermessen des Verwaltungsrathes als besondere Gratification, und das hierzu etwa nicht Verwendete, sowie das letzte $\frac{1}{3}$ an den für die Beamten der Anstalt, nach Befinden deren Wittwen und Waisen zu begründenden Pensionsfonds der Anstalt;
- c) mit 80 Procent als Superdividende unter angemessener Abrundung der Summe an die Actionäre, welche zugleich mit der ordentlichen Dividende (§ 43) am 1sten Juli jeden Jahres ausgezahlt wird.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt gegen Rückgabe der betreffenden, den Actiendocumenten beigefügten Dividendenscheine.

§ 45. Der Pensionsfonds, dessen Verwendung und Einrichtung der Verwaltungsrath durch ein Regulativ zu ordnen hat, wird von einem Comité der Beamten unter Vorsitz des vollziehenden Directors oder dessen Stellvertreters verwaltet und von der Anstalt jährlich mit 4 Procent verzinst.

§ 46. Wenn Dividenden innerhalb vier Jahren von der Verfallzeit an nicht erhoben worden sind, so fallen sie nach Ablauf dieser Zeit der Casse der Anstalt anheim.

Die betroffenen Scheine werden ungültig und es erlischt jeder daraus an die Anstalt zu formirende Anspruch.

§ 47. Ergiebt ein Jahresabschluß einen Verlust am Capitale der Anstalt, so wird dieser zunächst aus dem Reservecapital ersetzt, und die § 43 geordnete ordentliche Dividende von 4 Procent nur insoweit gewährt, als dieser Fonds alsdann noch dazu hinreicht.

Eben so wird, im Falle ein Jahresabschluß gar keinen oder keinen zureichenden Gewinn ergiebt, die ordentliche Dividende aus dem Reservecapital ergänzt, soweit dieser dazu hinreicht.

Im Falle der Reservecapital zur Deckung eines sich ergebenden Capitalverlustes nicht hinlangt, wird der Mehrbetrag des Deficit vorgetragen und findet irgend eine Dividendenvertheilung nicht Statt, so lange nicht das Stammcapital der Anstalt wieder ergänzt ist.

Sollte ein Jahresabschluß den Verlust des vierten oder eines größeren Theils des eingezahlten Actiencapitals ergeben: so muß der Verwaltungsrath der zunächst zu haltenden Generalversammlung die Frage vorlegen und sie schon bei der Einladung dazu öffentlich ankündigen: ob sie die Auflösung und Liquidation der Anstalt (§ 50) beschließe?

VII.

Vom Verhältnisse der Anstalt zur Staatsregierung.

§ 48. Die Staatsregierung übt das Recht der Oberaufsicht über die Anstalt (§ 1) in der Weise aus, daß sie mittelst eines Commissars vom Stande und von den Geschäften der Anstalt und ihrer Zweiganstalten (§ 19) Kenntniß nimmt.

Zu diesem Zwecke ist der Commissar befugt:

- a) jederzeit von dem Verwaltungsrathe jede beliebige Auskunft über den Stand oder den Betrieb der Geschäfte schriftlich oder mündlich zu erfordern;
- b) den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter jederzeit zur Abhaltung einer Versammlung des Verwaltungsrathes zu veranlassen;
- c) jederzeit außerhalb der Geschäftsstunden selbst oder durch einen von ihm zuzuziehenden Sachverständigen im Locale der Anstalt oder ihrer Zweiganstalten jeder Art, unter Zuziehung des vollziehenden Directors oder dessen Stellvertreters oder eines anderen Mitgliedes des Verwaltungsrathes, Einsicht von den Cassen, Büchern und Verhandlungen der Anstalt zu nehmen;
- d) an den Sitzungen des Verwaltungsrathes Theil zu nehmen (§ 35);
- e) den Generalversammlungen, zu welchen er jedesmal einzuladen ist, beizuwohnen, und dabei besonders darauf zu achten, daß den zu Herbeiführung gültiger Beschlüsse bestehenden Vorschriften der Statuten gehörig nachgegangen werde;
- f) die Ausführung von Beschlüssen, sowohl der Generalversammlung, als der übrigen Vereinsorgane, welche den Statuten, Gesetzen oder sonst bestehenden Anordnungen oder dem allgemeinen Staatsinteresse zuwiderlaufen, bis zur Entscheidung des Ministeriums des Innern, welche sofort einzuholen ist, zu suspendiren.

Die dem Commissare zu gewährenden, von der Staatsregierung festzusetzende Entschädigung und die sonstigen durch Ausübung der Staatsaufsicht erwachsenden Kosten hat die Anstalt zu übertragen.

§ 49. Die Staatsregierung hat das Recht, die der Anstalt ertheilte Concession, wenn deren Gefahren zu ernstern Bedenken Veranlassung geben sollte, unter Bestimmung einer mit Rücksicht auf den jeweiligen Stand der Geschäfte zu Abwicklung der eingegangenen Verbindlichkeiten von ihr zu bemessenden Frist wieder aufzuheben und ist sodann nach § 50 zu verfahren.

VIII.

Von der Auflösung und Liquidation der Anstalt.

§ 50. Wird die Auflösung oder Liquidation der Anstalt beschlossen, oder sonst nöthig, so haben nach Genehmigung des Beschlusses durch die Staatsregierung die zwölf fungirenden Verwaltungsräthe sofort ihr Amt niederzulegen und es sind dieselben durch die Wahl der Generalversammlung in dem § 49 gedachten Falle durch Wahl der Staatsregierung zu ersetzen, wobei jedoch die Ausscheidenden wieder wählbar sind. Der hierdurch neu constituirte Verwaltungsrath, welchem an der Stelle der §§ 37, 44 erwähnten Lantième eine angemessene Vergütung auszusetzen ist, besorgt die Liquidation.

Die Firma ist mit dem Beisatze „in Liquidation“ zu unterzeichnen.

Das Resultat der Liquidation wird auf alle Actien gleichmäßig vertheilt.

§ 51. Der liquidirende Verwaltungsrath hat binnen acht Tagen nach Neuwahl der zwölf Verwaltungsräthe, in der § 22 vorgeschriebenen Weise, jedoch dreimal, das Bestehen der Auflösung bekannt zu machen, sich der Abschließung weiterer neuer Geschäfte zu enthalten, das Vermögen des Vereins allmählig flüssig zu machen, die Schulden zu bezahlen und den Ueberschuß zu constatiren.

Mit der Vertheilung des Vermögens der Anstalt an die Actionäre darf in keinem Falle eher als sechs Monate nach der letzten Insertion obgedachter Bekanntmachung verfahren werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes sind, dafern sie Vorstehendem nicht allenthalben nachkommen, in solidum zur Bezahlung der Schulden der Anstalt, welche ungedeckt bleiben, aus eigenen Mitteln gehalten.

Leipzig, Dresden, Hamburg, Lyon, den 14ten Januar 1861.

Gustav Harkort.

Karl Matthy.

C^r Hirzel Lampe.

Julius Carl Cichorius.

Albert Dufour-Féroncée.

Julius Erckel.

Julius Schunck.

Pierre Louis Daniel Sellier.

Wilhelm Seyfferth.

Carl Kaskel.

Egon Heinrich Gustav Freiherr
von Schoenberg-Bibran.

Robert Kayser.

François Barthélémy Arlès-Dufour.

A.

Nr

Erste Einzahlung.

Interims-Schein

der mit Genehmigung der Königlich Sächsischen Staatsregierung zu errichtenden
Allgemeinen Deutschen Creditanstalt für Ackerbau, Handel und Gewerbe
in Leipzig

für eine Actie zu 100 Thaler im 14 Thaler-Fuße
(oder £ 15 Sterling oder Francs 375).

Grund-Capital 20 Millionen Thaler. Erste Ausgabe 10 Millionen Thaler
in 100,000 Actien à 100 Thaler.

Jeder Zeichner ist dem bei der Zeichnung vorgelegten, vorläufig Höchsten Orts genehmigten
Statute der Anstalt unterworfen.

Auf diesen Interims-Schein sind 10% mit Zehn Thalern im 14 Thaler-Fuße eingezahlt
worden. Derselbe wird vom Verwaltungsrathe gegen einen Interims-Schein der Creditanstalt
bei der zweiten Einzahlung umgetauscht werden.

Leipzig, den 1856.

Begründungscomité

der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt.

N. N. N. N.

(Die Namen der zwölf Mitglieder facsimilirt.)

(Beglaubigt durch eigenhändige Unterschrift eines Controleurs.)

Hier werden §§ 7, 8, 9, 10 und 20 abgedruckt.

B.

Nr

. Einzahlung.

Interims-Schein

der durch Allerhöchstes Bestätigungsdecret vom 1856 genehmigten
Allgemeinen Deutschen Creditanstalt für Ackerbau, Handel und Gewerbe

für eine Actie zu 100 Thaler im 14 Thaler-Fuße
(oder £ 15 Sterling oder Francs 375).

Grund-Capital 20 Millionen Thaler. Erste Ausgabe 10 Millionen Thaler
in 100,000 Actien à 100 Thaler.

Jeder Actionär ist dem Allerhöchsten Orts genehmigten Statute der Anstalt unterworfen.

Auf diesen Interims-Schein sind im 14 Thaler-Fuße eingezahlt worden. Der Interims-Schein über die letzte Einzahlung wird vom Verwaltungsrathe gegen ein Actien-Certificat umgetauscht werden.

Leipzig, den 185 .

**Der Verwaltungsrath
der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt.**

Vorsitzender.	vollziehender Director.
N. N.	N. N.
(Facsimile.)	(Facsimile.)

(Beglaubigt durch eigenhändige Unterschrift eines Controleurs.)

Hier werden §§ 7, 8, 9, 10 und 20 abgedruckt.

C.

100 Thaler
im 14 Thaler-Fuße.

Actie

100 Thaler
im 14 Thaler-Fuße.

N^o

der

**Allgemeinen Deutschen Creditanstalt für Ackerbau, Handel und Gewerbe
über**

Ein Hundert Thaler im 14 Thaler-Fuße

(oder £ 15 Sterling oder Francs 375).

Inhaber dieser Actie hat zur Cassé der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt Ein Hundert Thaler im 14 Thaler-Fuße baar entrichtet und hat nach Höhe dieses Betrags und nach Maassgabe des unter dem 2. Mai 1856 Allerhöchsten Orts bestätigten Statuts, welchem er sich durchgängig unterwirft, verhältnissmässig gleichen Antheil am gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt.

Leipzig, den 1. April 1858.

**Der Verwaltungsrath
der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt.**

N. N.	N. N.
Vorsitzender.	vollziehender Director.
(Facsimile.)	(Facsimile.)

(Beglaubigt durch eigenhändige Unterschrift eines Controleurs.)

Hier werden §§ 20 und 46 abgedruckt.

Talon zu der Actie
der
Allgemeinen Deutschen Creditanstalt.
N^o

auf die Zeit vom bis
Leipzig, den 18

Der Verwaltungsrath
der **Allgemeinen Deutschen Creditanstalt.**

(LS)

N. N.
Vorsthender.

N. N.
Director.

(Facsimile.)

Nur der Inhaber dieses Talons empfängt nach Ablauf obenangegebener 20 Jahre in Gemäßheit § 8 des confirmirten Statuts der Anstalt gegen Rückgabe desselben die fernertweit für gedachte Actie auszugebenden Dividendenscheine.

Dividenden-Schein.

Inhaber dieses Scheines empfängt am 1. Juli 18 . . bei der
Casse der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt diejenige Dividende,
welche durch öffentliche Bekanntmachung des Verwaltungsrathes gedach-
ter Anstalt auf diesen Termin festgesetzt werden wird.

Leipzig, den 18

Der Verwaltungsrath
der **Allgemeinen Deutschen Creditanstalt.**

(LS)

N. N.
Vorsthender.

N. N.
Director.

(Facsimile.)

Dividenden-Schein
zahlbar den 1. Juli 18

Dieser Schein wird nach § 46 des Sta-
tuts ungültig, wenn dessen Betrag bis
zum 18 nicht erhoben
wird.